

Hinweis bei der Rekrutierung von Lernenden aus Drittstaaten mit Wohnsitz im Ausland

(Ausländergesetz - AuG, LGBl. 2008 Nr. 311, vom 17. September 2008)

In Hinblick darauf, dass Sie Lernende in Ihrem Lehrbetrieb einstellen werden, bitten wir Sie die Artikel 16 und 22 des AuG zu berücksichtigen.

Auszug aus dem Ausländergesetz:

Art. 16

Inländervorrang

- 1) Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein nur zugelassen werden, **wenn nachgewiesen wird**, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt keine geeigneten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gefunden werden können.
- 2) Zum bewilligungsfreien Arbeitsmarkt gehören:
 - a) liechtensteinische Staatsangehörige;
 - b) Personen mit einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung; und
 - c) Grenzgänger mit einer Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz.

Art. 22

Grenzgängerbewilligung

Ausländern kann eine Grenzgängerbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn:

- a) sie in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen;
- b) sie täglich an ihren Wohnsitz im Ausland zurückkehren; und
- c) die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b und d sowie Art. 15 und 16 erfüllt sind.

Was bedeutet dies für Sie als Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetrieb)?

Dies bedeutet für Sie als Betrieb, dass Sie **mit Einreichen des Lehrvertrages** beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Genehmigung **für künftige Lernende**, welche Angehörige eines Drittstaates (d. h. weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige) sind und **welche ihren Wohnsitz im Ausland** haben, **folgende zusätzlichen Unterlagen beizulegen haben:**

- **Schriftliche Mitteilung** in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die freie Lehrstelle veröffentlicht wurde (Bsp. Veröffentlichung via Stellenkatalog vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung oder Stelleninserat in unseren Landeszeitungen, auf betriebseigener Homepage, mittels Abgabe von Flyer oder Broschüren in allen Pflichtschulen im Land, etc. – je nach Variante bitte entsprechende Kopie beilegen).
- **Schriftliche Bestätigung** an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, dass auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen keine geeignete lernende Person gefunden werden konnte.